

AG_ZIVILGERICHT KBE.2025.31 vom 26. Januar 2026

Ag Zivilgericht, 2026-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_KBE.2025.31

FR: AG_ZIVILGERICHT KBE.2025.31 du 26 janvier 2026

IT: AG_ZIVILGERICHT KBE.2025.31 del 26 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG kann mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamts bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter sind die Bestimmungen des Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 319 ff. ZPO sinngemäss anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 22 Abs. 2 EG SchKG).

E. 1.2

Die Frage, inwiefern im kantonalen Beschwerdeverfahren Noven zulässig sind, entscheidet sich grundsätzlich nach kantonalem Verfahrensrecht (Art. 20a Abs. 3 SchKG; Urteil des Bundesgerichts 5A_15/2016 vom 14. April 2016 E. 2.4). Für das Verfahren vor der oberen kantonalen

- 5 - Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter sind im Kanton Aargau somit die Bestimmungen des Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 319 ff. ZPO sinngemäss anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 22 Abs. 2 EG SchKG; vgl. E. 1.1 oben). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind danach im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Das gilt sowohl für echte als auch für unechte Noven, da die Beschwerde gemäss Art. 18 Abs. 1 SchKG nicht der Fortführung des Verfahrens vor der unteren Aufsichtsbehörde, sondern der Überprüfung des Entscheids der unteren Aufsichtsbehörde auf seine Rechtmässigkeit oder Angemessenheit dient (vgl. DIETER FREIBURG-HAUS/SUSANNE AFHELDT, in: Thomas Sutter-Somm/Franz Hasenböhler/Christoph Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2025, N. 3 f. zu Art. 326 ZPO; FLAVIO CO-METTA/URS MÖCKLI, in: Daniel Staehelin/Thomas Bauer/Franco Lorandi, Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs,

E. 3

Der Beschwerdeführer bringt mit seiner bei der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission erhobenen Beschwerde vom 28. Mai 2025 erstmalig vor, das Verhalten des Betreibungsamtes Q._____, das Fortsetzungsbegehren unter Verweis auf einen angeblich noch bestehenden Rechtsvor-schlag zurückzuweisen, verletze sein verfassungsmässiges Recht auf rechtliches Gehör und die Durchsetzung berechtigter Ansprüche. Es werde hier auf einer Formalität beharrt, obwohl materiell alle Voraussetzungen erfüllt seien (Beschwerde Rz. 4). Hierauf ist aufgrund des absoluten Novenverbots im Beschwerdeverfahren (vgl. E. 1.2 oben) nicht einzugehen.

E. 4.1

Der Rechtsvorschlag bewirkt die Einstellung einer Betreibung (Art. 78 Abs. 1 SchKG). Gemäss Art. 88 Abs. 1 SchKG kann das Fortsetzungsbegehren gestellt werden, wenn der Rechtsvorschlag beseitigt wurde. Ein Gläubiger, gegen dessen Betreibung Rechtsvorschlag erhoben wurde, kann die Beseitigung des Rechtsvorschlages entweder im ordentlichen Zivil- bzw. Verwaltungsverfahren i.S.v. Art. 79 SchKG, oder alternativ im Rahmen eines Rechtsöffnungsverfahrens i.S.v. Art. 80 ff. SchKG, geltend machen. Ungeachtet eines gerichtlichen Verfahrens steht es dem Schuldner zudem jederzeit frei, den Rechtsvorschlag zurückzuziehen.

E. 4.2

Es ist unbestritten, dass der Rechtsvorschlag vom 29. August 2023 in der Betreibung Nr. aaa (Zahlungsbefehl vom 3. August 2023) des Betrei-

- 8 - bungsamts Q._____ weder durch ein ordentliches Zivil- bzw. Verwaltungsverfahren i.S.v. Art. 79 SchKG noch im Rechtsöffnungsverfahren i.S.v. Art. 80 SchKG beseitigt worden ist. Der Beschwerdeführer bringt jedoch vor, dass die Vereinbarung vom 17. Oktober 2024 eine Schuldanerkennung sei, durch welche der Rechtsvorschlag faktisch beseitigt worden sei. Eine Schuldanerkennung berechtigt zwar nach Art. 82 Abs. 1 SchKG beim Gericht Rechtsöffnung zu verlangen, beseitigt aber den Rechtsvorschlag nicht automatisch. Sodann wurde, wie die Vorinstanz bereits festgehalten hat, in der Vereinbarung vom 17. Oktober 2024 gerade nicht vereinbart, dass der Rechtsvorschlag zurückgezogen werde, sondern, dass der Beschwerdeführer die Betreibung nach Bezahlung des vereinbarten Betrages zurückzieht. Da der Rechtsvorschlag nicht beseitigt wurde, hat das Betreibungsamt Q._____ das Fortsetzungsbegehren richtigerweise zurückgewiesen. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. Dem Beschwerdeführer steht es sodann frei, gestützt auf die Vereinbarung vom 17. Oktober 2024 eine neue Betreibung einzuleiten und im Falle eines Rechtsvorschlages Rechtsöffnung zu verlangen.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer macht weiter Rechtsmissbrauch geltend, da sich C._____, ehemaliger Geschäftsführer der Schuldnerin, nicht an die Vereinbarung gehalten habe. Vorliegend ist einzig zu prüfen, ob die Verfügung des Betreibungsamts Q._____ vom 14. Januar 2025 betreffend Abweisung des Fortsetzungsbegehrens sowie der darauffolgende Entscheid BE.2025.1 des Bezirksgerichts Baden vom 19. Mai 2025 ihre Richtigkeit haben. Ein allfälliges rechtsmissbräuchliches Verhalten nach Abschluss der Vereinbarung vom 17. Oktober 2024 ändert nichts an der Tatsache, dass der Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. aaa nicht beseitigt wurde, und ist daher nicht Verfahrensgegenstand. Entsprechend ist darauf nicht weiter einzugehen.

E. 4.4

Ebenfalls nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Frage, ob die Wiedereintragung der gelöschten Forderung zu veranlassen oder ob subsidiär der Geschäftsführer C._____ als solidarisch haftend herangezogen werden könne. Überdies hat die Vorinstanz richtigerweise festgehalten, dass das Bundesgericht in seiner neuen Rechtsprechung davon ausgehe, dass Forderungen gegen eine Gesellschaft auch nach deren Löschung aus dem Handelsregister weiterhin auf den Namen der Gesellschaft bestehen. Demnach habe die Löschung der Schuldnerin keinen Einfluss auf den Bestand der gegen dieselbe vorhandene Forderung (angefochtener Entscheid E. 4.4). Eine

Wiedereintragung ist folglich in jedem Fall nicht notwendig.

- 9 -

E. 5

Im Beschwerde- bzw. Weiterziehungsverfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 18 SchKG) sind ungeachtet des Ausgangs keine Verfahrenskosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission entscheidet: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen. Zustellung an: [...] Mitzuteilen an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 2 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

- 10 - Aarau, 26. Januar 2026 Obergericht des Kantons Aargau Schuldbetreibungs- und Konkurskommission Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Holliger De Martin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.